

In Sachen

1. S. aus H.
2. P. aus H.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA M. aus H.

gegen

DIE GRÜNEN/GAL Landesverband H., vertr. d. d. Landesvorstandsmitglieder D., E., N., P.  
und Z.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: RA B. aus H.

wegen Beschlussanfechtung

Aktz.: 8/91 EA

Erlässt das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN am 19.04.1991 durch Gustav  
Schnepper als Vorsitzenden gem. § 12 BschGO der Dringlichkeit halber ohne mündliche  
Verhandlung die

#### EINSTWEILIGE ANORDNUNG:

1. Der Beschluss des Antragsgegners vom 12.04.1991, die Antragsteller bis zur  
Entscheidung des Schiedsgerichts hinsichtlich des Parteiausschlusses von der  
Ausübung der Mitgliedsrechte auszuschließen, wird vorläufig bis zu einer  
Entscheidung des Bundesschiedsgerichts in der Hauptsache ausgesetzt.
2. Die Beschlüsse des Landesschiedsgerichts H. vom 16. und 18.04.1991 werden  
vorläufig aufgehoben.
3. Beide Parteien werden die Kosten der anwaltlichen Vertretung erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zur  
vorläufigen Regelung in Bezug auf den Streitgegenstand hinreichend glaubhaft gemacht.

Bei der gebotenen summarischen Prüfung überwogen die von den Antragstellern vorgebrachten Gründe zur Aussetzung der vom Landesvorstand gem. § 12 IV BS verhängten Ordnungsmaßnahmen sowie zur Aufhebung der vom Landesschiedsgericht gefassten Beschlüsse.

Dies beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

## II.

1. Entgegen der Behauptung der Antragsteller hat der Antragsgegner nachgewiesen, die verhängte Ordnungsmaßnahme gem. § 12 IV BS veranlasst zu haben, indem gleichzeitig mit der Ordnungsmaßnahme ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingeleitet wurde.

Gem. § 2 Abs. 8 der Satzung der GRÜNEN/GAL vom 02.03.1987 (Anlage 3 der Antragschrift) erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorangegangener Abmahnung. Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass diese Bestimmung mit § 10 ParteienG in Einklang steht.

Zwar sind die gegen den Antragsteller Ziff. 1 vorgebrachten Gründe grundsätzlich geeignet, einen Parteiausschluss gem. § 12 III BS zu rechtfertigen. Aufgrund des Umstandes, dass sich der Antragsteller Ziff. 1 darauf beruft, sich im Rahmen der Beschlusslage des Kreisverbandes H. vom 25.03.1991 zu bewegen, sieht sich das Bundesschiedsgericht nicht in der Lage, die Erfolgsaussichten des Parteiausschlussverfahrens gegen den Antragsteller Ziff. 1 abzuschätzen.

Aufgrund des erheblichen Eingriffes in die Rechtsposition des Mitgliedes verlangen Maßnahmen nach § 12 IV BS über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 12 III BS weitergehende Voraussetzungen.

Die vom Antragsteller Ziff. 1 abgegebenen Erklärungen lassen keine zwingenden Rückschlüsse darauf zu, dass er seinen Vorstandsaufgaben der laufenden Verwaltung der Geschäfte des Kreisverbandes H. gemeinsam mit der Antragstellerin Ziff. 2 nachgekommen ist.

Die vom Antragsgegner geäußerte Befürchtung, die Antragsteller würden die zur Wahllistenstellung erforderlichen Mitgliederversammlungen unter Missachtung der Vorschriften des § 4 KS nicht durchführen, ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Insbesondere ist nicht dargetan worden, dass von der Möglichkeit der Abwahl gem. § 3 III KS erfolglos Gebrauch gemacht worden wäre.

Hinzu kommt, dass es dogmatisch außerordentlich umstritten ist, ob Mitgliedschaftsrechte und Vorstandsämter ohne diesbezügliche ausdrückliche Satzungsvorschrift automatisch miteinander verbunden sein müssen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mitgliedschaftsrechte konnte die notwendige summarische Abwägung aller widerstreitenden Argumente vorliegend nur

zur Aussetzung des Beschlusses über die Suspendierung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers Ziff. 1 führen.

2. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die gegenüber der Antragstellerin Ziff. 2 vorgebrachten Gründe überhaupt einen Parteiausschluss gem. § 12 III BS rechtfertigen können. Dann gelten aber die vorstehend unter 1) aufgeführten Argumente für die Antragstellerin Ziff. 2 in besonderem Maße.

Aus der Erklärung der Antragstellerin Ziff. 2 vom 17.04.1991 (Anlage A des Antragsgegners), wonach diese ihren Wunsch bestätigte, auf ein Verfahren zur Schlichtung zu verzichten, ist keine Verwirkung oder ein rechtsverbindlicher Verzicht auf die Mitwirkung an diesem Verfahren zu erkennen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin Ziff. 2 den Begriff „Schlichtungsverfahren“, wie er in der Satzung für Parteiordnungsmaßnahmen einschließlich Parteiausschlussverfahren gebraucht wird, missverstanden und möglicherweise hierunter ein vorgeschaltetes Güteverfahren verstanden hat. Auch wäre die bestätigende Erklärung ihres Wunsches, auf ein Verfahren zu verzichten, jederzeit widerrufbar.

### III.

Bei der gebotenen summarischen Abwägung sprechen mehr Gründe für die Rechtswidrigkeit der Beschlüsse des Landesschiedsgerichts vom 16. und 18.04.1991 als für die Rechtmäßigkeit.

Das Landesschiedsgericht hat erkennbar eine Maßnahme gem. § 12 V 2, HS 2 BS treffen wollen. Hierzu ist allerdings Voraussetzung, dass das Landesschiedsgericht im Rahmen der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zuvor die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben gem. § 12 V 2 BS verhängt worden. In den Beschlüssen des Landesschiedsgerichts bezieht sich dieses dem gegenüber ausdrücklich auf einen Beschluss des Antragsgegners vom 12.04.1991, nicht hingegen auf eine eigene Ordnungsmaßnahme gem. § 12 V 2 BS.

Die Voraussetzungen für die Beauftragung von Parteimitgliedern mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes dürfte somit ohne satzungsgemäße Grundlage erfolgt sein und zwar von daher auf Antrag vorläufig aufzuheben.

### IV.

Die Kostenerstattung der anwaltlichen Vertretung war auf Antrag gem. § 13 II 2 BschG anzuordnen.

### V.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden (§ 12 III BschGO).

VI.

Der Gegenstandswert wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Der Vorsitzende